

So stellt sich dies Gesetz als ein partikuläres Reichsverfassungsgesetz dar.

Das Gesetz ist hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung des Landtags mit dem Tage seiner Verkündung (6. Juni 1911) in Kraft getreten.

Im übrigen sollte es an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft treten (Art. III). Diese Verordnung datiert vom 21. August 1911 (RGBl. 1911 S. 885) und läßt die Verfassung Elsaß-Lothringens im Ganzen am 1. September 1911 in Kraft treten.

Es folgen jetzt das Verfassungsgesetz und das Wahlgesetz

---